Stadt Lörrach

Fachbereich/Eigenbetrieb	**Umwelt und Klimaschutz**
Verfasser/in	Staub-Abt, Britta
Vorlage Nr.	113/2021
Datum	18.05.2021

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Ausschuss für Umwelt und Technik/Betriebsausschüsse/Umlegungsausschuss	öffentlich-Vorberatung	10.06.2021	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	29.06.2021	

Betreff:

Klimabeirat: Geschäftsordnung

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf Geschäftsordnung Klimabeirat der Stadt Lörrach
Anlage 2: Weitere Anregungen zur Geschäftsordnung
Anlage 3: Organigramm

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf der Geschäftsordnung in Anlage 1 zu.

2. Der Gemeinderat stimmt zu, dass redaktionelle Änderungen durch die Verwaltung vorgenommen werden können.

Personelle Auswirkungen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Produktgruppe (ErgHH) oder **Investitionsauftrag:**	**bis Jahr**	Wirtschafts-/ **HH-Jahr**	**Folgejahr**	**Folgejahr**	**Folgejahr**	**spätere Jahre**	**Gesamt**
							Summe
	€	€	€	€	€	€	€
Ausgaben insgesamt:							
davon geplant / bereitg.:							
davon nicht geplant:							
Einnahmen insgesamt:							
davon geplant / bereitg.:							
davon nicht geplant :							
Saldo (Eigenanteil):							
davon geplant / bereitg.:							
davon nicht geplant :							
ggf. laufende Folgekosten (jährlich):							

Begründung:
In der neuen Struktur der Bearbeitung des Themas Klimaschutz und Klimaanpassung in der Stadt Lörrach spielt der Klimabeirat eine zentrale Rolle.

Der Klimabeirat hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2020 mehrheitlich beschlossen:
1.) Der Klimabeirat beauftragt die Verwaltung, einen Entwurf für eine Geschäftsordnung zu erarbeiten und dabei die Rolle des Klimabeirats und weiterer Akteure zu definieren.
2.) Der Klimabeirat beauftragt die Verwaltung, einen Vorschlag für eine Koordinierungsgruppe zu erarbeiten.

Die Stadtverwaltung hat verschiedene Beiräte. Deren Geschäftsordnung sind in den Grundzügen auch für diese Geschäftsordnung zu berücksichtigen. Die Geschäftsordnung orientiert sich vor allem an den vorhandenen Geschäftsordnungen des Senioren- und Behindertenbeirates.

Auf Wunsch des Klimabeirates hat der Fachbereich Umwelt und Klimaschutz darauf basierend einen Erstentwurf für eine Geschäftsordnung erarbeitet. Nach der rechtlichen Prüfung durch den Fachbereich Recht, Stiftungen und Baurecht wurde in die weitere Erstellung des Entwurfes, wie im Klimabeirat vereinbart, zwei Mitglieder des Klimabeirates einbezogen. Danach hatten die Mitglieder des Beirates auch vor und nach der Beratung im Klimabeirat am 10. Mai 2021, noch die Möglichkeit Ihre Stellungnahmen abzugeben. Nach der Beratung im Klimabeirat gingen nochmals sechs Rückmeldungen ein, wovon

vier den Ergänzungen aus der Beratung am 10. Mai zustimmten, ein Mitglied hat redaktionelle Hinweise gegeben. Die Hinweise eines weiteren Mitgliedes können der Anlage 2 ab Punkt entnommen werden.

Rechtliche Einordnung des Klimabeirates
Seitens verschiedener Mitglieder des Klimabeirates wurden Bedenken geäußert, dass ein Beirat ohne Geschäftsordnung keine Beschlüsse fassen kann. Der Fachbereich Recht, Stiftungen und Baurecht hat den Sachverhalt erneut geprüft. Es stellt sich dabei die Frage, welche Stellung der Klimabeirat im Gemeindewesen hat. Die Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) kennt diese Form von Beiräten nicht. Es werden Beiräte lediglich im § 55 GemO erwähnt, jedoch in einem völlig anderen Kontext. Im Rahmen der Selbstverwaltung steht den Gemeinden frei, Beiräte oder Vergleichbares zu gründen, und zwar mit einer Geschäftsordnung oder ohne. Die Frage der Legitimation des Beirats, des Gewichts einer Empfehlung von diesem, ist mehr eine politische, denn eine rechtliche Frage. Somit hat eine Empfehlung, keine juristische Wirkung.

Davon unabhängig besteht durch Gemeinderatsbeschluss der politische Wille einen Klimabeirat zu haben. Durch die konsultative Funktion des Beirats hat dieser Einflussmöglichkeiten, da seine Empfehlungen an den Gemeinderat und seine Ausschüsse weitergegeben werden und so Wirkungen entfalten können.

A.) Wesentliche Inhalte der Geschäftsordnung
In der Stadt Lörrach gibt es verschiedene Interessensgemeinschaften, die sich mit dem Thema Klimaschutz befassen. Aus diesem Grund wird in der Geschäftsordnung nur von Interessensgemeinschaften gesprochen und nicht explizit einzelne aufgeführt. Dies war dem Klimabeirat mehrheitlich wichtig.

Die Geschäftsordnung (siehe Anlage 1) enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

<u>1. Bezeichnung und Zusammensetzung (§§ 1 und 2)</u>

a) Die Bezeichnung ist „Klimabeirat der Stadt Lörrach"

b) Zusammensetzung des Beirates besteht aus Mitgliedern des Gemeinderates entsprechend ihrer Anzahl der Sitze, sowie aus 14 Vertreter/innen von Vereinen, Interessensgemeinschaften, Verbänden, Unternehmen, Büros aus dem Energie, Umwelt und Klimaschutzbereich

c) Ohne Stimmrecht können weitere sach- und fachkundige Bürger/innen hinzugezogen werden.

d) Das Verfahren der Mitgliederwahl und -Benennung ist dargestellt.

<u>2. Aufgaben und Arbeitsweise des Klimabeirates (§ 3)</u>

a) Der Klimabeirat berät den Lörracher Gemeinderat und die entsprechenden Ausschüsse. Er unterstützt den Gemeinderat und seine Ausschüsse durch Anregungen, Empfehlun-

gen und Stellungnahmen in allen Fragen, die für das Thema Klimaschutz und Klimaanpassung von Belang sind. Der Beirat nimmt die Anregungen (z.B. über die Anträge) der Interessensgemeinschaften, Bürgerschaft, der Stadtverwaltung und der Gremien auf und berät diese. Siehe hierzu § 3 Abs. 4a.

b) Der Klimabeirat ist aufgrund seiner Zusammensetzung und Aufgabenstellung Bindeglied zwischen der Bürgerschaft, dem Gemeinderat und der Stadtverwaltung.

c) Anträge des Gemeinderates, die den Klimaschutz oder die Klimaanpassung betreffen, werden vor der Beratung und Entscheidung in den Gremien, im Klimabeirat beraten, vorausgesetzt, der Gemeinderat hat entschieden, dass diese weiterverfolgt werden. Aus Dringlichkeit kann davon abgewichen werden.

d) Jedes Mitglied des Klimabeirats und die Geschäftsstelle des Klimabeirates kann beantragen, dass über einen bestimmten Sachverhalt beraten wird.
Darüber hinaus werden weitere Vorgaben zur inhaltlichen Aufbereitung und den Fristen zur Einreichung der Unterlagen festgelegt. Die inhaltliche Aufbereitung bezieht sich nur auf Anträge, die von Mitgliedern des Klimabeirates oder der Verwaltung gestellt werden.
Weitere Ideen und Anregungen z.B. auch aus der Bürgerschaft, werden von der Geschäftsstelle gesammelt und aufgearbeitet wie in § 6 der Geschäftsordnung aufgeführt ist.

3. Lenkungsgruppe und Vorsitz des Klimabeirates (§§ 4,5)

Grundlage bildeten zunächst die Geschäftsordnungen des Behinderten- und Seniorenbeirates, die einen Vorstand haben. Aufgrund der Namensgleichheit mit dem städtischen Vorstand (Oberbürgermeister und Bürgermeisterin) wurde zunächst der Name Lenkungsgruppe gewählt.

Der Klimabeirat hat beraten und beschlossen, dass derzeit keine Notwendigkeit für eine Lenkungsgruppe gesehen wird. Aus diesem Grund wurde über eine Kann-Regelung lediglich die Möglichkeit einer Einführung einer Lenkungsgruppe in die Geschäftsordnung aufgenommen.

Kraft Amtes ist der/die zuständige Dezernent/in Vorsitzende/r des Klimabeirates. Die Stellvertretung wird bei Bedarf seitens der Geschäftsstelle durch die zuständige Fachbereichsleiter/in übernommen.

4. Aufgabe der Geschäftsstelle des Klimabeirates (§ 6)

a) Die Geschäftsstelle obliegt dem Fachbereich Umwelt und Klimaschutz.

b) Zu den Aufgaben gehören zum Beispiel:

- Erledigung des grundlegenden Schriftverkehrs
- Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen in Abstimmung mit dem Vorstand und der/die Vorsitzende/n inklusive Weitergabe der Empfehlungen des Klimabeirates an die Bürgerschaft, Interessensgemeinschaften, die Stadtverwaltung, die städtischen Gremien oder andere Antragsteller.

- Koordination der Zusammenarbeit zwischen den städtischen Dienststellen, dem Klimateam und dem Klimabeirat
- Öffentlichkeitsarbeit / Betreuung des Internetauftritts auf der städtischen Homepage

5. Einberufung der Beiratssitzungen, Stimmrecht, Sitzungsverlauf (§7)
Im Wesentlichen werden die Einladungsfristen, die Sitzungshäufigkeiten, Ablauf und Definition der Abstimmungen und des Stimmrechts, Stellvertreterregelung, Vertagungsanträge sowie der Sitzungsverlauf geregelt.

B.) Weitergehende Hinweise zu der Geschäftsordnung
Hinweise von Mitgliedern des Klimabeirates, die nach Ansicht der Stadtverwaltung und des Klimabeirates übernommen werden, sind bereits in der Geschäftsordnung enthalten.

Die Hinweise zur Kürzung der Fristen für die Antragsstellung und die Verlängerung der Zustellung der Sitzungsunterlagen wurden nicht übernommen, da sie, wie im Entwurf der Geschäftsordnung dargestellt, den Zeiten anderer Beiräte und den Gremien entsprechen.

Der Anlage 2 können weitergehende Hinweise entnommen werden, die nicht übernommen wurden bzw. kein weitergehender Regelungsbedarf gesehen wird.

Ab Punkt der Anlage 2 wird die Stellungnahme eines Mitgliedes des Klimabeirates aufgeführt, die nach der Beratung am 10. Mai im Klimabeirat fristgerecht eingegangen ist. Aus Sicht der Verwaltung ergibt sich hieraus kein weiterer Regelungsbedarf. Die einzelnen Begründungen sind in der Anlage 2 dargestellt.

C.) Zusammenarbeit mit Interessensvertreter/innen im Bereich Klimaschutz – und Klimaanpassung

Das Organigramm in der Anlage 3 gibt einen grafischen Überblick zum Thema Klimabeirat. Der Austausch mit den Interessensgruppen und auch den Bürgerinnen und Bürgern erfolgt über das interne Klimateam, das im Wesentlichen vom Fachbereich Umwelt und Klimaschutz vertreten wird.

Kontakt mit weiteren Interessensvertreter/innen
Weiterhin gibt es Kontakte und einen Austausch mit verschiedenen Interessensvertretungen, die sich im Umwelt- und Klimabereich engagieren. Dazu gehören z.B. neben den fairBrauchern und Fridays for Future auch seit längerem existierende Vereine und Verbände wie zum Beispiel die Umweltverbände, IG Verkehr und IG Velo sowie den Runden Tisch Klima.

Weitere Projekte, die zum Beispiel alleine in der Hand der Stadtverwaltung liegen, werden wie bisher in der jährlichen Bilanz des eea /European Energy award dargestellt.

D.) Koordinierungsgruppe

Durch den regelmäßigen Kontakt zu den Ansprechpartnern/innen sowie weiteren Interessensgemeinschaften wurde derzeit das Thema der Koordinierungsgruppe nicht weiterverfolgt.

Britta Staub-Abt
Fachbereichsleiterin